

Eupen, den 26. September 2023
039-2023/lb/RDJ

Stellungnahme zum Dekretentwurf über die Reform der Jugendhilfe und den Jugendschutz

Auf Anfrage des Ausschussbetreuers Herrn Marc Niessen und gemäß Artikel 47 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 über die Förderung der Jugendarbeit, hat der RDJ eine Stellungnahme zum Dekretentwurf über die Reform der Jugendhilfe und den Jugendschutz aufgesetzt.

Der Verwaltungsrat des Rates der deutschsprachigen Jugend (RDJ) beschließt unter dem Vorsitz von Charène Counson und mit der Zustimmung der Mitglieder Saskia Langer, Benedikt Mommer, Cedric Dümenil und Ben Reinartz einstimmig, folgende Stellungnahme abzugeben.

GRUNDSÄTZLICHES

Der RDJ bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Dekretentwurf über die Reform der Jugendhilfe und den Jugendschutz abzugeben und hat den Vorschlag mit voller Aufmerksamkeit durchgelesen.

Da die Mitglieder des RDJ keine Experten im Bereich des Jugendschutzes und der Jugendhilfe sind, haben sie für die Ausarbeitung dieser Stellungnahme von der mobilen Jugendarbeit *Streetwork* eine professionelle Meinung eingeholt.

Der RDJ möchte ebenfalls ausdrücklich betonen, dass er sich hauptsächlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetzt, für die es sehr schwierig ist, in der sehr kurzen Frist von 13 Tagen, eine qualitative Stellungnahme zu erstellen. Der RDJ bittet das Parlament zukünftig, dem RDJ zumindest die Frist von 40 Tagen zu gewähren, um so seiner Arbeit gewissenhaft nachgehen zu können.

JUGENDHILFE

In Bezug auf die Jugendhilfe erachtet der RDJ als lobenswert, dass die einvernehmliche Jugendhilfe im Vordergrund steht und dass nach dem Ergreifen von Maßnahmen, die die Gefahren und die Gefährdungssituationen beheben, der Fokus daraufgelegt wird, die Arbeit mit den Kindern und Erziehungsberechtigten weitestgehend einvernehmlich fortzuführen.

Der Dekretentwurf findet Anwendung auf junge Erwachsene bis 21 Jahre. Der RDJ sowie Streetwork erfreuen sich über die Ausweitung des Anwendungsspektrums auf 21 Jahre, möchten die Parteien aber dazu einladen, darüber nachzudenken, dieses Alter auf mind. 25 Jahre zu erweitern. Dies im Hinblick darauf, dass viele Jugendliche über 21 Jahre noch bei ihren Eltern leben und der RDJ die Definition von *jugendlich* auf bis 30 Jahre ausdehnt.

JUGENDSCHUTZ

In Bezug auf den Jugendschutz begrüßt der RDJ ausdrücklich die Verpflichtung für die Gerichtsbehörden, die betroffenen Personen über die Möglichkeit zu informieren, dass sie in allen Phasen des Verfahrens eine Vermittlung oder ein Projekt vorlegen können. Es ist in unseren Augen wichtig, dass Jugendliche durch eigenständiges Denken und Handeln über ihre Taten reflektieren und so zu verantwortungsbewussten jungen Erwachsenen heranreifen. Dieser Punkt wurde ebenfalls von Streetwork unterstrichen.

In Bezug auf Artikel 57, der Vermittlung, stellt sich der RDJ jedoch die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass ein qualifizierter, deutschsprachiger „unparteiischer Vermittler“ zur Verfügung steht. Da der Dekretentwurf vorsieht, die Möglichkeit der Vermittlung und des Einreichens eines Projektes zu fördern, möchte der RDJ darauf hinweisen, dass qualifiziertes, deutschsprachiges Personal dafür notwendig ist.

Wie der RDJ erfahren hat, wird der Dienst des „unparteiischen Vermittlers“ von einem wallonischen Dienst namens „Médiante“ angeboten. Wenn man dieses Angebot für Jugendliche sichtbarer machen möchte, empfiehlt der RDJ ausdrücklich, die Website des Dienstes „Médiante“ zu aktualisieren, moderner zu gestalten und in seiner Vollständigkeit auf deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls stellt sich hier die Frage, ob es der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft möglich wäre, diesen Dienst durch Aufstockung der Personalressourcen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzubieten.

Der RDJ möchte noch darauf hinweisen, dass aus dem Dekretentwurf nicht eindeutig hervorgeht, was genau der Jugendschutz beinhaltet und was die Jugendhilfe betrifft. Eine einleitende Bemerkung zu dem Thema wäre wünschenswert, damit auch Laien den Dekretentwurf auf Anhieb verstehen.

Abschließend möchte der RDJ in Absprache mit Streetwork hervorheben, dass Jugendschutz und Jugendhilfe trotzdem weiterhin als getrennte Komponente in der Gesellschaft wahrgenommen werden sollen. Wenn eine Familie oder ein Jugendlicher Hilfe benötigt, dann ist es wichtig, dass **nicht** der Eindruck vermittelt wird, dass das Jugendgericht im Hintergrund steht, denn das könnte in manchen Situationen abschreckend wirken und eine gegenteilige Reaktion seitens der Betroffenen erzeugen.